



ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN



BREXIT – MANDANTENINFORMATION ZU ARBEITSRECHTLICHEN ÄNDERUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN

Mai 2021

LIEBE MANDANTINEN UND MANDANTEN,

durch den Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU ergeben sich weitreichende arbeitsrechtliche Änderungen und Beschränkungen bei zukünftigen Geschäftsreisen bzw. längeren beruflichen Aufenthalten von UK-Staatsangehörigen in Deutschland sowie deutschen Staatsangehörigen in UK. Seit 1. Januar 2021 werden UK-Staatsangehörige nicht mehr wie EU-Bürger, sondern wie Drittstaatsangehörige behandelt, d.h. die Arbeitnehmerfreizügigkeit findet keine Anwendung mehr. Die betroffenen ArbeitnehmerInnen benötigen daher eine entsprechende Aufenthalts- und Arbeits-

erlaubnis. ArbeitgeberInnen haben dies zu (über)prüfen, um sicherzugehen, dass diese auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

Mit diesem Beitrag verschaffen wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen und erläutern Ihnen, was im Hinblick auf künftige berufliche Aufenthalte von ArbeitnehmerInnen aus UK in Deutschland und umgekehrt (I.) zu beachten ist. Anschließend zeigen wir Ihnen die Sonderregelungen für bereits zum Stichtag am 31. Dezember 2020 in Deutschland/UK arbeitenden UK/Deutschen Staatsangehörigen auf (II.).



I. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN SEIT DEM 1. JANUAR 2021

Seit dem 1. Januar 2021 müssen sich UK-Staatsangehörige ArbeitnehmerInnen in Deutschland und deutsche ArbeitnehmerInnen in UK bei kurzzeitigen Geschäftsreisen an die Besucherregeln bei Einreise halten und bei längeren Arbeitsaufenthalten entsprechende Visa hinsichtlich Arbeits- und Aufenthaltsbescheinigung vor der Einreise beschaffen. Im Wesentlichen gelten die nachfolgenden Regelungen:

Deutsche Staatsangehörige in UK

- Deutsche Staatsangehörige, die in UK einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten, müssen

ein Arbeitsvisum – z.B. „long-term work visas“, wie „skilled worker visas“, „short-term work visas“ oder „Investor, business development and talent visas“ – beantragen. Die Vergabe erfolgt durch ein punktebasiertes System, bei dem auch Faktoren wie die Qualifikation, Aufenthaltsdauer, Höhe des Einkommens und der Branche eine Rolle spielen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.gov.uk/browse/visas-immigration/work-visas> und https://www.gov.uk/check-uk-visa/y/germany/work/longer_than_six_months.

- Kurze Geschäftsreisen/Entsendungen nach UK sind auch ohne Visum möglich, wenn z.B. eine Einladung als Experte für ein „Permitted Paid Engagement“ besteht – d.h. ein deutscher

Staatsangehöriger kann sich bis zu 1 Monat ohne Visum in UK aufhalten, wenn er von einer in UK ansässigen Organisation dafür bezahlt wird, bestimmte Leistungen zu erbringen (z.B. Halten von Gastvorlesungen an einer Hochschule, Teilnahme an künstlerischen, unterhaltsamen und sportlichen Aktivitäten) – oder wenn er für bestimmte geschäftliche Aktivitäten einreist, aber nicht in UK arbeitet (z.B. können sich deutsche Staatsangehörige bis zu 6 Monate ohne Visum in UK aufhalten, um an Konferenzen, Seminaren, Verhandlungen, Vorstellungsgesprächen, Vertragsabschlüssen oder Messebesuchen teilzunehmen). Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.gov.uk/permitted-paid-engagement-visa>.

UK-Staatsangehörige in Deutschland

- UK-Staatsangehörige, die langfristig in Deutschland beruflich tätig sein wollen, benötigen einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (z.B. Visum zum Arbeiten für Fachkräfte, Blaue Karte EU), der bei der Ausländerbehörde des Wohnortes in Deutschland zu beantragen ist. Welche Anforderungen an die Erteilung der Arbeitserlaubnis genau gestellt werden, ist unterschiedlich und hängt im Wesentlichen von den beruflichen Qualifikationen und deren Anerkennung in Deutschland ab, was eine generelle Einschätzung unmöglich macht. Für Einzelfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu

finden Sie auch unter: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/quick-check>, <https://uk.diplo.de/uk-de/brexit-infos-deutsch/faq-informationen-brexit?openAccordionId=i-tem-2421720-2-panel> und <https://www.arbeitsagentur.de/en/german-labour-market>.

- Kurze Geschäftsreisen/Einreisen nach Deutschland (ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) von bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen können ohne Visum vorgenommen werden.

II. BESTANDSSCHUTZ BIS 31. DEZEMBER 2020 UND DARÜBER HINAUS

Mit dem Austrittsabkommen wurden UK-Staatsangehörige in der EU und deutsche Staatsangehörige in UK bis zum 31. Dezember 2020 (sog. Übergangszeitraum) so behandelt, als sei UK noch Mitgliedsstaat der EU. Dieser Bestandsschutz gilt auch weiterhin für ArbeitnehmerInnen, die bereits bis zum Stichtag des 31. Dezember 2020 in Deutschland bzw. UK gearbeitet haben und weiterhin arbeiten, so dass für diese die nachfolgenden Sonderregelungen bestehen:

Deutsche Staatsangehörige in UK

- Deutsche Staatsangehörige, die über den 1. Januar 2021 hinaus in UK leben und arbeiten oder die für einen längeren Zeitraum geschäftlich in UK eingesetzt werden, müssen sich bis zum 30. Juni 2021 für das „EU Settlement Scheme“ anmelden, um eine Aufenthalts-/Arbeitsgenehmigung zu erhalten („pre-settled“-Status). Damit sichern sie ihr Arbeitserlaubnisrecht über den 30. Juni 2021 hinaus.

- Deutsche Staatsangehörige, die wiederum bis zum 31. Dezember 2020 (Stichtag) bereits fünf Jahre in UK gewohnt haben, können sich ebenfalls bis zum 30. Juni 2021 in UK registrieren und eine unbegrenzte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis („settled“-Status) beantragen.

- Für alle Visumsangelegenheiten ist die UK Visas & Immigration (UKVI) zuständig. Nähere Informationen hierzu finden Sie auch unter: <https://www.gov.uk/contact-ukvi-inside-outside-uk> und <https://www.gov.uk/settled-status-eu-citizens-families/what-settled-and-pre-settled-status-means>.

UK-Staatsangehörige in Deutschland

- UK-Staatsangehörige dürfen auch weiterhin uneingeschränkt in Deutschland arbeiten, wenn sie sich bis zum Ende des Übergangszeitraumes und darüber hinaus in Deutschland (oder einem anderen EU-Staat) aufhalten, weil ihr Lebensmittelschwerpunkt bis zum 31. Dezember 2020 und darüber hinaus in Deutschland war, sie nach dem Austrittsabkommen „freizügigkeitsberechtigt“ sind (z.B. bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, selbstständiger Tätigkeit oder wenn nicht länger als sechs Monate arbeitssuchend) und sie ihren Aufenthalt bis spätestens 30. Juni 2021 bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde angezeigt haben. Dann wird ihnen das neu geschaffene „Aufenthaltsdokument-GB“ von Amts wegen ausgestellt.
- UK-Staatsangehörige, die sich zum Ende des Übergangszeitraumes als entsandte Arbeitnehmer zur Erbringung einer Dienstleistung in

Deutschland aufgehalten haben und weiterhin aufhalten, erhalten im Einzelfall – etwa wenn ausreichender Krankenversicherungsschutz und Existenzmittel bestehen oder wenn bis zum Ende des Übergangszeitraumes eine weitere Erwerbstätigkeit in Deutschland ausgeübt wird – ebenso ein Aufenthaltsrecht. UK-Staatsange-



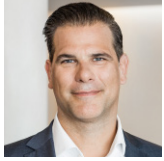
hörige, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses auch vor dem 1. Januar 2021 zum Arbeiten nach Deutschland gependelt sind (sog. Grenzgänger) und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterarbeiten werden (eine Entsendung zur Erbringung einer Dienstleistung ist hierfür nicht ausreichend), können das sog. „Aufenthaltsdokument für Grenzgänger – GB“ bei der Ausländerbehörde des Arbeitsortes beantragen und dürfen dann auch weiterhin in Deutschland arbeiten (aber nicht wohnen). Falls also nach dem 1. Januar 2021 ein Umzug nach Deutschland geplant ist, wäre mithin ein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG erforderlich.

- Nähere Informationen hierzu finden Sie auch unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/verfassung/brexit/faqs-brexit.html#doc13119490bodyText3>

III. FAZIT

- Durch die Übergangsregelungen sind erleichterte Regelungen für ArbeitnehmerInnen auf beiden Seiten des Ärmelkanals geschaffen worden, um weiterhin vereinfacht im jeweiligen anderen Staat arbeiten und leben zu können. Für alle anderen, die nun erstmals in UK bzw. Deutschland arbeiten wollen, gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für alle anderen Angehörigen von Drittstaaten. Die Regelungen zur Erteilung der Arbeitserlaubnis im Einzelfall sind vielfältig und tiefgreifend, so dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, welche Auswirkungen, Berechtigungen und Beschränkungen der Brexit auf Unternehmen und den grenzüberschreitenden Einsatz ihrer Beschäftigten hat.

UNSER TEAM



SCHAHIN HAGHANI
Partner
München
+49-89 388 08 461
s.haghani@asd-law.com



THOMAS HARTMANN
Salary Partner
Frankfurt
+49-69 97 98 85 253
t.hartmann@asd-law.com



MAREI NOHLEN
Senior Associate
Frankfurt
+49-69 97 98 85 253
m.nohlen@asd-law.com



HANS GEORG HELWIG
Partner
Berlin
+49-30 814 59 13 42
h.helwig@asd-law.com



JÖRG NOLTIN
Salary Partner
Hamburg
+49-40 31 77 97 28
j.noltin@asd-law.com



NADINE JUNGHENN
Associate
Frankfurt
+49-69 979885-0
n.junghenn@asd-law.com



ANNETTE KNOTH
Partnerin
Frankfurt
+49 69 97 98 85 253
a.knoth@asd-law.com



CONSTANZE HEYMANN
Senior Associate
Berlin
+49 30 814 59 13 42
c.heyman@asd-law.com



ESTHER MALLACH
Partnerin
Hamburg
+49 40 317797-0
e.mallach@asd-law.com



SARAH NEUHAUS
Senior Associate
Berlin
+49-30 814 59 13 42
s.neuhaus@asd-law.com



STEFANIE GILCHER
Salary Partnerin
Frankfurt
+49-69 97 98 85 253
s.gilcher@asd-law.com



ANNE NOLDE
Senior Associate
Frankfurt
+49-69 97 98 85 253
a.nolde@asd-law.com

FRANKFURT

Hamburger Allee4
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49-69 97 98 85 0
F +49-69 97 98 85 85

MÜNCHEN

Oberanger 34-36
80331 München
Deutschland
T +49-89 388 08 0
F +49-89 388 08 101

HAMBURG

Große Elbstraße 36
22767 Hamburg
Deutschland
T +49-40 31 77 97 0
F +49-40 31 77 97 77

BERLIN

Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
Deutschland
T +49-30 814 59 13 00
F +49-30 814 59 13 99

LEER

Am alten Handelshafen 3A
26789 Leer
Deutschland
T +49-491 960 71 0
F +49-491 960 71 20

DRESDEN

Am Brauhaus 1
01099 Dresden
Deutschland
T +49-351 866 59 0
F +49-351 866 59 59